OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500956/6/KLe/HK

Datum:
Linz, 15. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 19.11.2024, GZ: BHSD/924140015631/24, wegen Übertretungen des Oö. Jagdgesetzes 2024 (Oö. JagdG 2024), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und das Straferkenntnis insoweit abgeändert, als die Spruchpunkte 1., 2., 3., 4., 5. und 6. zusammengefasst und gemäß § 89 Abs 2 Einleitungssatz Oö. JagdG 2024 eine Gesamtstrafe (Geldstrafe in der Höhe von 600 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Stunden) verhängt werden. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich auf 60 Euro. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (belangte Behörde) lastet dem Beschwerdeführer (Bf) im bekämpften Straferkenntnis an, er habe am 01.05.2024, 07.05.2024, 12.05.2024, 02.07.2024, 11.08.2024, 17.09.2024 eine näher bezeichnete Anzahl Rehwild erlegt. Seine Jagdkarte sei aber erst am 22.10.2024, mit der Einzahlung des Mitgliedsbeitrages an den Oö. Landesjagdverband (Oö. LJV) und der Prämie für die Jagdhaftpflichtversicherung, gültig geworden. Er habe daher an sechs Tagen die Jagd ohne gültige jagdliche Legitimation ausgeübt und dadurch sechs Verwaltungsübertretungen nach § 89 Abs 2 Z 4 Oö. JagdG 2024 begangen. Die belangte Behörde verhängte in den Spruchabschnitten 1., 2., 3., 4., 5. und 6. sechs Geldstrafen in der Höhe von je 400 Euro sowie Ersatzfreiheitsstrafen von je 6 Stunden. Es wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 240 Euro festgesetzt (zu zahlender Gesamtbetrag: 2.640 Euro).

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde. Der Bf bringt darin vor, dass er versucht habe, den Beitrag an den Oö. Landesjagdverband zur Erlangung der Gültigkeit seiner Jagdkarte für das Jagdjahr 2024/2025 rechtzeitig vor Beginn des Jagdjahres am Überweisungsautomat seiner Bank einzuzahlen. Dies habe – ohne seine Kenntniserlangung bis zum Einlangen der Strafverfügung vom 14.10.2024 – bedauerlicherweise nicht funktioniert. Er habe aufgrund langjähriger Praxis und immer entsprechender Kontodeckung fest darauf vertraut, dass seine Einzahlung auch durchgeführt worden und er im Besitz einer gültigen Oö. Jagdkarte für 2024/2025 gewesen sei.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidung vor.

I.4. Das LVwG Oö. führte am 18.02.2025 antragsgemäß eine öffentliche mündliche Verhandlung (ömV) durch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf ist als Tischler tätig. Er verfügt über ein monatliches Einkommen von 1.950 Euro netto, kein Vermögen und keine Sorgepflichten. Er besitzt seit dem Jahr 2017 eine Oberösterreichische Jagdkarte (Mitgliedsnummer zum Oö. LJV J42411). Im Jahr 2024 wurde der Erlagschein des Mitgliedsbeitrages einschließlich der Zahlungsvorschreibung für den Versicherungsbeitrag vom Oö. LJV wie jedes Jahr mit dem Überweisungsautomat seiner Hausbank eingereicht. Der Bf ging, wie

alle Jahre zuvor davon aus, dass die Überweisung erfolgt sei, da auch eine entsprechende Kontodeckung vorgelegen habe.

II.2. Am 01.05.2024, 07.05.2024, 12.05.2024, 02.07.2024, 11.08.2024, und 17.09.2024 erlegte der Bf im Genossenschaftsjagdgebiet B__, wie im Spruch des Straferkenntnisses angeführt, mehrere Stücke Rehwild. Er ging dabei irrtümlich davon aus, dass der Mitgliedsbeitrag einschließlich der Zahlungsvorschreibung für den Versicherungsbeitrag bezahlt und seine Jagdkarte gültig sei. Der Irrtum fiel dem Bf erst auf, als die belangte Behörde die Strafverfügung vom 14.10.2024 übermittelte. Der Bf veranlasste die Zahlung per 22.10.2024.

II.3. Mittlerweile hat der Bf einen Abbuchungsauftrag einrichten lassen.

Der Bf bestätigte bei seiner Einvernahme in der ömV das in der Beschwerde geschilderte Geschehen. Da kein Anlass besteht, an den glaubwürdigen Angaben des Bf zu zweifeln, werden diese den Feststellungen (II) zu Grunde gelegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften des Oö. JagdG 2024 werden im Straferkenntnis wörtlich wiedergegeben. Eine Jagdkarte ist nur in Verbindung mit dem Nachweis über den Erlag des Mitgliedsbeitrags an Oö. LJV und der Prämie für die Jagdhaftpflichtversicherung für das laufende Jagdjahr gültig (§ 30 Abs 1, § 32 Abs 1 und Abs 3 Oö. JagdG 2024). Wer die Jagd ausübt, ohne die dafür erforderlichen gültigen jagdlichen Legitimationen (hier: eine gültige Jagdkarte) zu besitzen, begeht gemäß § 89 Abs 2 Z 4 Oö. JagdG 2024 eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

III.2. Der Begriff „Jagdausübung" umfasst wie der Begriff „Gewerbeausübung" unterschiedlichste Tätigkeiten. Bei einer unbefugten Gewerbeausübung handelt es sich nach der Rechtsprechung des VwGH grundsätzlich um ein fortgesetztes Delikt (vgl VwGH 2004/04/0185). Auch im hier zu beurteilenden Fall treffen eine Reihe von Einzelhandlungen auf Grund der Gleichartigkeit der Begehungsform, der Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände und der zeitlichen Kontinuität zu einer Einheit zusammen. Wegen des klar erkennbaren Zusammenhangs der im Spruch des Straferkenntnisses angelasteten Tätigkeiten (Abschüsse am 01.05.2024, 07.05.2024, 12.05.2024, 02.07.2024, 11.08.2024, und 17.09.2024) ist von einem fortgesetzten Delikt auszugehen. Der Bf hat die Jagd ohne gültige jagdliche Legitimation ausgeübt und dadurch eine Verwaltungsübertretung (§ 89 Abs 2 Z 4 Oö. JagdG 2024) begangen. Der Bf kontrollierte die vom ihm beauftragte Einzahlung nicht. Er hätte somit erkennen können, dass sein Mitgliedsbeitrag und

die Haftpflichtprämie noch nicht entrichtet waren. Der Bf hat zumindest leicht fahrlässig gehandelt.

III.3. Zur Strafbemessung: Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse wurden berücksichtigt. Mildernd war die Unbescholtenheit. Erschwerend war kein Umstand. Die reduzierte Geldstrafe ist schuld- und tatangemessen. Der Bf hat den eingemahnten Betrag letztlich überwiesen und hat einen Abbuchungsauftrag eingerichtet. Spezialpräventive Überlegungen sprechen daher gegen eine höhere Strafe. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren war mit 10 % der verhängten Geldstrafe festzusetzen. Bei diesem Ergebnis ist für das verwaltungsgerichtliche Verfahren kein Kostenbeitrag zu entrichten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer